

Methodik der Prüfung eines berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) und Dokumentationshinweise

Allgemein

Das „berechtigte Interesse“ (Art. 6 Abs.1 lit. f DS-GVO) ist eine der sechs Rechtsgrundlagen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Keine der Rechtsgrundlagen hat Vorrang vor den anderen, und es sollte immer diejenige verwendet werden, die unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung am geeignetsten ist.

Das berechtigte Interesse ist flexibel und weit gefasst und umfasst jedes rechtliche, tatsächliche, ideelle oder wirtschaftliche Interesse. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Art. 6 Abs.1 lit. f DS-GVO immer die geeignetste Rechtsgrundlage ist. Das berechtigte Interesse sollte weder als „letztes Mittel“ für seltene oder unerwartete Situationen behandelt werden, in denen andere Rechtsgrundlagen als nicht anwendbar erachtet werden, noch sollte es automatisch gewählt oder seine Anwendung übermäßig ausgeweitet werden, weil man der Ansicht ist, dass es weniger einschränkend ist als andere Rechtsgrundlagen.

Behörden können sich bei der Verarbeitung ihrer Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Behörde nicht auf berechtigte Interessen berufen. Werden andere berechtigte Zwecke außerhalb des Aufgabenbereichs als Behörde verfolgt, kann dies ggf. auf Basis des berechtigten Interesses erfolgen.

Methodik

Da sie unter einer Vielzahl von Umständen anwendbar ist, obliegt es dem Verantwortlichen bzw. dem Dritten, ihre berechtigten Interessen und die Notwendigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände abzuwägen. Wie dies zu erfolgen hat, ist in der DS-GVO nicht festgelegt; in der Spruchpraxis des EuGH¹ und in Guidelines der Datenschutzaufsichtsbehörden² hat sich ein dreiteiliges Prüfungsschema etabliert:

¹ EuGH, z.B. Rechtssachen C-13/16, C-40/17, C-708/18, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, C-393/23

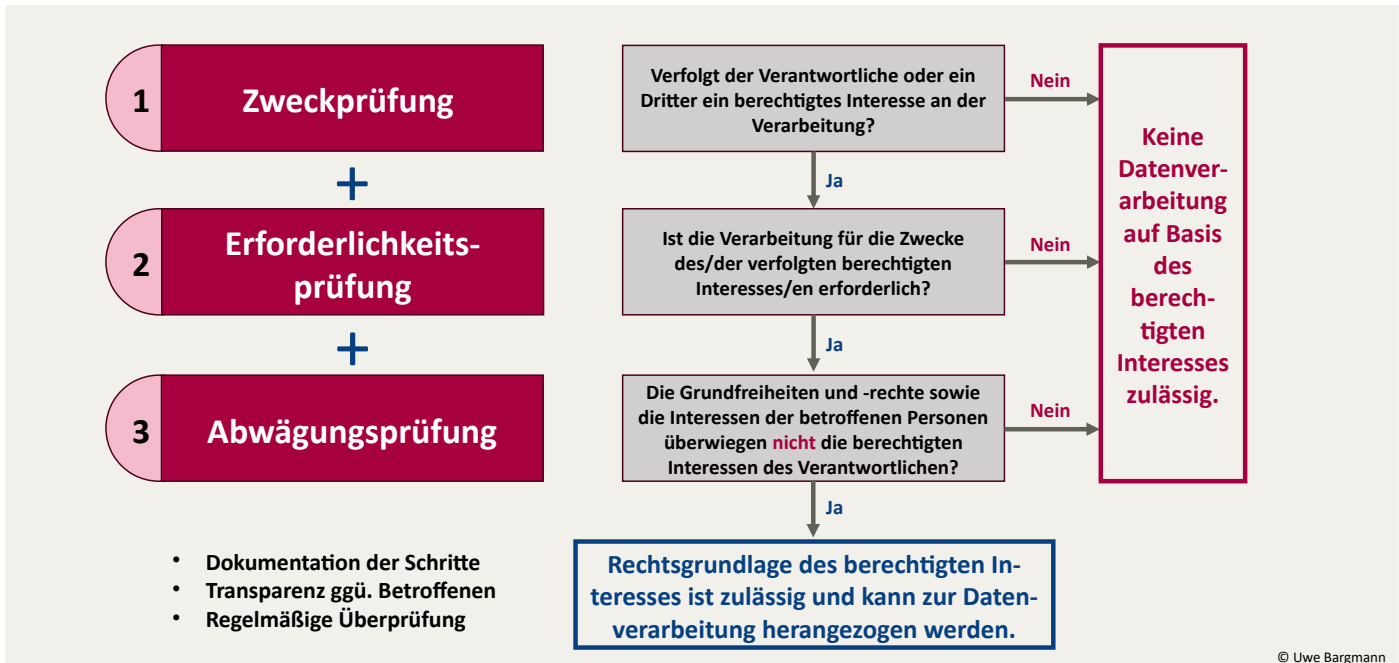
² z.B. EDSA – Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024

| | | |
|----|---------------------------------|--|
| 1. | Zweckprüfung | Feststellung des berechtigten Interesses durch Bestimmung des oder der spezifischen Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden sollen. Insbesondere alles, was unrechtmäßig, unethisch oder ungesetzlich ist, ist kein rechtmäßiges Interesse. |
| 2. | Erforderlichkeitsprüfung | Beurteilung, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der in der ersten Phase ermittelten berechtigten Interessen notwendig, geeignet, verhältnismäßig und angemessen ist oder ob es eine weniger in die Privatsphäre eingreifende Alternative gibt. |
| 3. | Abwägungsprüfung | Bei der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung, dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten ³ der betroffenen Personen, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, nicht die berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen. |

Um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein berechtigtes Interesse stützen zu können, müssen kumulativ alle drei Voraussetzungen gegeben sein.

Auch bei den in den Erwägungsgründen 47 – 49 DS-GVO genannten Tätigkeiten, die auf ein berechtigtes Interesse begründet werden können, muss der spezifische Zweck ermittelt und die dreiteilige Prüfung durchgeführt werden!

Bewertung des berechtigten Interesses



© Uwe Bargmann

³ Insbesondere kommen die Grundrechte aus Art. 6, 7, 8, 10 und 11 GRCh in Betracht.

Je sensibler oder „privater“ die Daten sind und/oder je weniger die Verarbeitung sofort ersichtlich ist und/oder je größer die wahrscheinlichen Auswirkungen für die betroffenen Personen sind, desto eher wird die Verarbeitung als Eingriff in die Privatsphäre betrachtet werden. Das berechnete Interesse ist oft nicht die geeignetste Grundlage für eine unerwartete oder risikoreiche Verarbeitung. Bei der dreiteiligen Prüfung handelt es sich im Wesentlichen um eine Risikobewertung, die im Rahmen eines strukturierten Prozesses durchzuführen ist. Die Prüfungen sollten auf Basis eines Fragenkatalogs erfolgen, der es erlaubt, die Verarbeitung und die Auswirkungen auf die betroffenen Personen objektiv zu prüfen (s. hierzu Checkliste „Fragenkatalog zur Prüfung eines berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten – [DataAgenda Plus Umsetzungshilfe Nr. 11](#)“).

Bei der **Abwägungsprüfung** sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass

- **Grundrechte** / Grundrechtspositionen ein höheres Gewicht haben als einfache Interessen.
- der Betroffene mit der Datenerhebung und -verarbeitung für den vorgesehenen Zweck vernünftigerweise rechnen (**vernünftige Erwartungen**) kann.
- die Datenerhebung und -verarbeitung auf das gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist.
- eine **Profilbildung** (z. B. von Bewegungs-, Nutzungs- oder Persönlichkeitsprofilen) meist mit erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen einhergeht (z. B. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung).
- eine **Verkettung, Verknüpfung oder Anreicherung von Daten** eine besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Person begründet.
- je **mehr Akteure** in die Datenverarbeitung eingebunden sind, desto höher die Beeinträchtigung für den Betroffenen sein kann.
- je länger es möglich ist, den **Betroffenen zu identifizieren oder zu verfolgen**, desto mehr der Betroffene belastet und in seinen Rechten beeinträchtigt wird.
- von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der **Interessen eines Kindes** auszugehen ist, wenn dessen Daten verarbeitet werden sollen.

Die Abarbeitung des Fragenkatalogs sollte protokolliert und die Ergebnisse sollten dokumentiert werden.

Wenn die Prüfung erhebliche Risiken aufzeigt, sollte überlegt werden, eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen, um das Risiko und die möglichen Minderungsmaßnahmen genauer zu bewerten.

Da die dreiteilige Prüfung festlegt, ob die Grundlage der berechtigten Interessen anwendbar ist, muss sie vor Beginn der Verarbeitung durchgeführt werden.

Checkliste Nachweis und Dokumentation

Die Aufzeichnung der dreiteiligen Prüfung hilft dem Verantwortlichen auch dabei, die Einhaltung der Rechenschaftspflichten gem. Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO nachzuweisen.

Dabei sollten jedoch noch weitergehende Aspekte, z.B. hinsichtlich der Transparenzanforderungen und der regelmäßigen Wiederholung, berücksichtigt werden.

Checkliste Dokumentation und Nachweisführung „Berechtigtes Interesse“

- Wir haben geprüft, ob berechnigte Interessen die am besten geeignete Grundlage darstellen.
- Wir haben die entsprechenden berechtigten Interessen ermittelt.
- Wir haben überprüft, ob die Verarbeitung objektiv unerlässlich und notwendig ist und es keinen weniger in die Privatsphäre eingreifenden Weg gibt, um dasselbe Ergebnis zu erzielen.
- Wir haben überprüft, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist.
- Wir haben eine Abwägungsprüfung durchgeführt und sind davon überzeugt, dass die Interessen des Einzelnen diese berechtigten Interessen nicht überwiegen.
- Wir haben eine Bewertung der berechtigten Interessen durchgeführt und diese protokolliert, um die Begründung der Entscheidung sicherzustellen und nachweisen zu können.
- Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, die Interessen des Einzelnen zu schützen.
- Wir verwenden die Daten von Einzelpersonen nur auf eine Art und Weise, die diese vernünftigerweise erwarten würden, es sei denn, wir haben einen sehr guten Grund dafür.
- Wir verwenden die persönlichen Daten von Personen nicht auf eine Art und Weise, die diese als aufdringlich empfinden oder die ihnen Schaden zufügen könnte, es sei denn, wir haben einen sehr guten Grund dafür.
- Wenn wir Daten von Kindern verarbeiten, achten wir besonders darauf, ihre Interessen zu schützen.
- Wir haben Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Auswirkungen nach Möglichkeit zu verringern.
- Wenn unsere Bewertung erhebliche Auswirkungen auf die Privatsphäre feststellt, haben wir geprüft, ob wir auch eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durchführen müssen.
- Wir überprüfen unsere Bewertung regelmäßig und wiederholen sie, wenn sich die Umstände ändern.
- Informationen zu unseren berechtigten Interessen nehmen wir in unsere Datenschutzinformationen auf.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Handlungen sollten dokumentiert werden



DataAgenda

ist das Lösungsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

DataAgenda plus – powered by GDD

Mit diesem neuen Angebot haben Mitglieder der GDD e.V. exklusiv Zugriff auf folgende Umsetzungshilfen:

- RDV-Archiv
- IT-SICHERHEIT-Archiv
- Aktuelle Arbeitspapiere
- Muster und Checklisten zum Datenschutz
- Webinare zu aktuellen Datenschutz-Themen



Autor

Uwe Bargmann

Freiberuflicher Berater Datenschutzmanagement, Kooperationspartner der DMC Datenschutz Management + Consulting GmbH & Co KG



DATAKONTEXT

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.